

**FACHSCHULE FÜR MODE UND BEKLEIDUNGSTECHNIK**

**I. STUDENTAFEL**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden			Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	Klasse				
	1.	2.	3.		
<b>KERNBEREICH</b>					
1. Religion .....	2	2	2	6	(III)
2. Deutsch .....	2	2	2	6	(I)
3. Englisch .....	2	2	2	6	(I)
4. Geschichte und Kultur .....	-	2	-	2	III
5. Wirtschaftsgeographie .....	2	-	-	2	III
6. Biologie und Ökologie.....	2	-	-	2	III
7. Betriebswirtschaft.....	-	2	2	4	II
8. Rechnungswesen <sup>1)</sup> .....	2	2	2	6	I
9. Wirtschaftsinformatik.....	1	-	-	1	I
10. Textverarbeitung <sup>1)</sup> .....	1	-	-	1	III
11. Politische Bildung und Recht.....	-	-	2	2	III
12. Leibesübungen .....	2	2	2	6	(IVa)
13. Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation <sup>1)</sup> .....	-	2	2	4	II
14. Textiltechnologie .....	1	2	2	5	III
15. Entwurf- und Modezeichnen.....	2	1	2	5	IVa
16. Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellgestaltung mit CAD .....	2	2	2	6	II
17. Technologie der Bekleidungsmaschinen .....	1	1	-	2	II
18. Werkstätte und Fertigungstechnik .....	15	11	<sup>2)</sup>	26	V
	37	33	22	92	
<b>ERWEITERUNGSBEREICH</b>					
<b>a) Ausbildungsschwerpunkte <sup>2)</sup></b>					
Bekleidungstechnik					
Projektmanagement .....	-	4	4	8	II
Projektwerkstätte .....	-	-	11	11	V
Modeatelier					
Projektmanagement .....	-	4	4	8	II
Projektwerkstätte .....	-	-	11	11	V
Modedesign					
Projektmanagement .....	-	4	4	8	II
Projektwerkstätte .....	-	-	11	11	V
Modemarketing					
Englische Wirtschaftssprache.....	-	2	2	4	I
Projektmanagement .....	-	2	5	7	II
Projektwerkstätte .....	-	-	8	8	V

	Wochenstunden			Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	Klasse				
	1.	2.	3.		
<b>b) Schulautonome Pflichtgegenstände</b> <sup>2)</sup> .....	2	2	2	6	
Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß					I-V <sup>3)</sup>
Seminare:					
Fremdsprachenseminar <sup>4)</sup> .....					I
Betriebsorganisatorisches Seminar .....					I
Allgemeinbildendes Seminar .....					III
Fachtheoretisches Seminar .....					III
Praxisseminar .....					IV
Pflichtgegenstände gesamt .....	39	39	39	117	

## B. Pflichtpraktikum

4 Wochen Betriebspraxis zwischen der 2. und 3. Klasse.

## C. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen <sup>2)</sup>

Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Spielmusik.....	1	1	1	3	V
Chorgesang.....	1	1	1	3	V

## D. Förderunterricht <sup>2)</sup>

Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Deutsch.....	(2)	(2)	(-)	(4)	(I)
Englisch.....	(2)	(2)	(-)	(4)	(I)
Rechnungswesen.....	(2)	(2)	(-)	(4)	I
Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellgestaltung mit CAD .....	(2)	(2)	(-)	(4)	II

\*1) Mit Computerunterstützung.

\*2) Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen.

\*3) Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.

\*4) In Amtsschriften ist in Klammer die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

## II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, den Schülern jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die unmittelbar zur Ausübung der Berufe in der Bekleidungs-wirtschaft befähigen.

Der Lehrplan umfasst die Ausbildung in allgemeinbildenden, kaufmännischen, fachtheo-retischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen sowie ein Pflichtpraktikum als Vorbereitung für den Eintritt in das Berufsleben.

Die wesentlichen Ziele der Ausbildung sind Persönlichkeitsbildung, berufliche Mobilität und Flexibilität, Kreativität, Kritikfähigkeit und soziales Engagement, Kommunikationsfähigkeit in der Muttersprache und in mindestens einer Fremdsprache.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Schulung der Fähigkeit, betriebliche Organisations-probleme unter Bedachtnahme auf ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte unter Einsatz moderner technischer Hilfsmittel zu lösen.

Der Schüler soll befähigt werden, verantwortungsbewusst und ganzheitlich zu denken und zu handeln. Ausgestattet mit theoretischem Wissen und praktischem Können, soll er zu einer verantwortungsvollen Haltung im Umgang mit Menschen herangeführt werden.

Er soll sich mit der Gesellschaft, der Kultur und der Wirtschaft Österreichs und Europas auseinandersetzen und die wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschaft und Umwelt sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union mit anderen Staaten Europas und der Welt erkennen.

## III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Erweiterungsbereich Freiräume durch die Bestimmung der Ausbildungsschwerpunkte, der schulautonomen Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führen. Für jede Schule ist der an ihr zu führende Ausbildungsschwerpunkt im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen festzulegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Klassen, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden. Sofern der Schulgemeinschaftsausschuss den Ausbildungsschwerpunkt nicht festlegt, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes eines oder zweier Pflichtgegenstände um insgesamt zwei Wochenstunden je Klasse oder
2. ein oder zwei Seminare mit insgesamt zwei Wochenstunden je Klasse oder

3. ein Seminar mit einer Wochenstunde und die Erhöhung des Stundenausmaßes eines Pflichtgegenstandes um eine Wochenstunde je Klasse.

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Klassen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel enthalten ist und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in einer oder mehreren Klassen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel nicht mehr aufscheint.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffumschreibungen festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzlichen Angaben in jedem Fall erforderlich.

Die Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule (den einzelnen Klassen) zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhaltes und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen. Im Bedarfsfall kann eine Blockung erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen für den Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände erlässt, hat die Festlegung dieses Bereichs durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Allfällige Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß anzuwenden sind.

#### **IV. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

Der Unterricht ist fächerübergreifend auszurichten und hat auf regionale Besonderheiten und aktuelle Begebenheiten einzugehen. Die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung soll gefördert werden.

Dem Unterricht soll eine ständige Absprache zwischen Lehrern verwandter Unterrichtsgegenstände vorausgehen, damit das fächerübergreifende Denken und Verstehen gewährleistet wird. In den allgemeinbildenden und kaufmännischen Unterrichtsgegenständen ist dort, wo es die Unterrichtsinhalte zulassen, der Bezug zur Bekleidungswirtschaft herzustellen.

Pädagogische Beratungen, schriftliche Lehrstoffverteilungspläne und sonstige geeignete Maßnahmen haben die Ausnützung aller sich bietenden Querverbindungen zwischen den Unterrichtsgegenständen sicherzustellen.

Der Lehrplan ist als Rahmen zu verstehen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen.

Auf den korrekten Gebrauch der deutschen Hochsprache ist in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Der Schüler ist auf Fehler der Aussprache, Schreibung, Grammatik und Wortwahl aufmerksam zu machen. Die sprachliche Komponente ist ein von der fachlichen Leistung untrennbarer Teil.

Besondere Bedeutung haben in allen hiezu geeigneten Unterrichtsgegenständen die politische Bildung, die Gesundheitserziehung, die Medienerziehung, die Erziehung zu Umweltbewusstsein und zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der gründlichen Erarbeitung in der notwendigen Beschränkung ist der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Vielfalt zu geben. Aus dieser Grundhaltung heraus ist das exemplarische Lehren und Lernen besonders zu pflegen.

Der Lehrer soll daher die Methode seines Unterrichts so wählen, dass der Schüler Neues mit Interesse aufnimmt und lernt, das Wesentliche zu erkennen.

In die Unterrichtsgestaltung, insbesondere in den fachtheoretischen und fachpraktischen Gegenständen, sind nach Möglichkeit die neuesten technischen Entwicklungen (zB CAD) einzubeziehen.

## V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

- a) Katholischer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 157/1987.
- b) Evangelischer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.
- c) Altkatholischer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 279/1965.
- d) Islamischer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.
- e) Israelitischer Religionsunterricht  
Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.
- f) Neupostolischer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986.
- g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.
- h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.
- i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.
- j) Buddhistischer Religionsunterricht  
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

## **VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

### **A. Pflichtgegenstände**

#### **KERNBEREICH**

#### **2. DEUTSCH**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- am kulturellen und öffentlichen Leben teilhaben und es mitgestalten können;
- die ästhetischen Qualitäten eines literarischen Werkes und dessen Zusammenhang mit sozio-kulturellen Rahmenbedingungen erfassen können;
- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen im persönlichen und beruflichen Bereich bewältigen können;
- sich insbesondere unmittelbar, klar und unmissverständlich artikulieren und schriftliche Äußerungen erfassen, verarbeiten und folgerichtig wiedergeben können;
- zu sprachlicher Kreativität unter Berücksichtigung der Sprech- und Schreibrichtigkeit gelangen;
- Hilfsmittel für die Aussprache, die Rechtschreibung, die Grammatik und den Ausdruck im Deutschen handhaben können;
- Informationen aus allgemeinen, kulturellen und fachspezifischen Nachschlagwerken erschließen können;
- Medien als Institution und als Wirtschaftsfaktor sowie die Bildungs-, Unterhaltungs- und Informationsmöglichkeiten der Medien verstehen und in seinem Lebensbereich zu aktivem, bewusstem und kritischem Umgang mit Medien fähig sein.

#### **Lehrstoff:**

##### **1. Klasse:**

##### **Normative Sprachrichtigkeit:**

Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln.

Schreibung und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke.

Grammatische Grundstrukturen (Wörter, Satzglieder, Sätze).

##### **Mündliche Kommunikation:**

Darstellung von Sachverhalten (Erlebtem, Gehörtem, Gesehenem, Gelesenem) in Standardsprache. Telefonat.

Lesen und Vortragen von Texten.

##### **Schriftliche Kommunikation:**

Formen des Erzählens; praxisnahe Textformen (Bericht, Inhaltsangabe, Kurzfassung).

Kreatives Schreiben.

##### **Literarische Texte und kulturelle Bezüge:**

Behandlung von Themenkreisen aus dem Erlebnisbereich des Schülers (Motive, Themen, formale Aspekte von Texten).

##### **Medien:**

Massenmedien (Arten und Funktionen der Printmedien).

## 2. Klasse:

### Mündliche Kommunikation:

Lesen und Vortragen von Texten.

### Schriftliche Kommunikation:

Freies Mitschreiben; praxisnahe Textformen (Protokoll, Exzerpt, Lebenslauf, Bewerbungsschreiben; Charakteristik, Beschreibung).

Analysieren, Argumentieren, Appellieren.

Kreatives Schreiben.

### Literarische Texte und kulturelle Bezüge:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten Themenkreisen (Motive, Themen und formale Aspekte von Texten).

### Medien:

Massenmedien (Arten und Funktionen audiovisueller Medien).

Werbung und Konsumverhalten.

## 3. Klasse:

### Normative Sprachrichtigkeit:

Strukturen der Gegenwartssprache, Sprachschichten, Sprachwandel.

### Mündliche Kommunikation:

Darstellung von problemorientierten Standpunkten.

Referat. Diskussion.

Lesen und Vortragen von Texten.

Kommunikationstechniken (Rollenspiel, nonverbale Kommunikation, Einstellungsgespräch).

### Schriftliche Kommunikation:

Analysieren, Argumentieren, Appellieren, Kommentieren.

Kreatives Schreiben.

### Literarische Texte und kulturelle Bezüge:

Literarische Gattungen anhand ausgewählter Beispiele der Gegenwartsliteratur.

### Medien:

Gestalten von und mit Medien (Erstellung von Videoclips, Herstellung einer Schülerzeitung; Nachrichtensendung).

Informationsquellen (Werke, Institutionen; Bibliotheksnutzung).

### Schularbeiten:

1. und 2. Klasse: je 2 einstündige Schularbeiten;

3. Klasse: 2 ein- oder zweistündige Schularbeiten.

## 3. ENGLISCH

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die Fertigkeiten des Hörverstehens, des Sprechens, des Lesens und des Schreibens im Kommunikationsprozess in der englischen Sprache situationsgerecht einsetzen können;
- dabei auch technische Kommunikationsmittel sowie in anderen Unterrichtsgegenständen erworbene Kenntnisse einsetzen können;
- einfache Geschäftsfälle unter Berücksichtigung der in der Berufspraxis üblichen Kommunikationsformen mündlich und schriftlich abwickeln können;

- von englischsprachigen Gesprächspartnern häufig gestellte Fragen über österreichische Verhältnisse in englischer Sprache beantworten können;
- zur Selbsttätigkeit und Eigeninitiative im Erwerb von sprachlichen Fertigkeiten und Sachkompetenz fähig sein;
- zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit bereit sein.

### **Lehrstoff:**

#### 1. Klasse:

Integration der Vorkenntnisse.  
Themen aus dem persönlichen Umfeld des Schülers.  
Aktuelle Themen.  
Situationen des täglichen Lebens.

#### Sprachstrukturen:

Die für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen.

#### 2. Klasse:

Themen aus dem sozialen Umfeld der Schüler.  
Kulturelle und soziale Besonderheiten der englischsprachigen Länder.  
Aktuelle Themen.  
Standardsituationen der beruflichen Praxis.

#### Sprachstrukturen:

Die für die Kommunikationsthemen erforderlichen Strukturen.

#### 3. Klasse:

Themen mit vorwiegendem Bezug auf Österreich.  
Kulturleben.  
Aktuelle Themen.  
Standardformen der Korrespondenz.  
Fallbeispiele aus der beruflichen Praxis.

#### Sprachstrukturen:

Die für die Kommunikationsthemen erforderlichen Strukturen.  
Fachsprache (Wort- und Phrasenschatz).

#### Schularbeiten:

1. und 2. Klasse: je zwei einstündige Schularbeiten;
3. Klasse: zwei ein- oder zweistündige Schularbeiten.

## 4. GESCHICHTE UND KULTUR

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- über im Alltag und im Beruf benötigtes historisches Wissen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte sicher verfügen und dieses für politisches und soziales Handeln nutzen können;



- Informationen, die für das Verständnis der gegenwärtigen Weltlage und der Wechselbeziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur erforderlich sind, beschaffen und auswerten können;
- die Bewahrung des kulturellen Erbes bejahen;
- zur aktiven Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben und zur Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung bereit sein;
- die demokratischen Prinzipien bejahen, zur interkulturellen Begegnung und zur friedlichen Konfliktbewältigung bereit sein.

### Lehrstoff:

#### 2. Klasse:

Bedeutende soziale, kulturelle, politische und ökonomische Faktoren für die Entwicklung der modernen Gesellschaft von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Entwicklungen nach dem Ersten Weltkrieg:

Neuordnung Europas.

Österreich in der Ersten Republik.

Totalitäre Ideologien und Systeme (Politik, Verfolgung, Widerstand; Antisemitismus, Faschismus in Österreich). Krise der Demokratien.

Internationale Organisationen.

Außereuropäische Entwicklungen.

Zweiter Weltkrieg.

Gesellschaft, Frauenpolitik, Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Kultur; Mode.

Entwicklungen in Österreich.

Zeitalter des Pluralismus:

Vereinte Nationen.

Ost-West-Konflikt (Blockbildung, Krisenherde).

Einigung Europas.

Dekolonisation und Bewegung der Blockfreien.

Rassismus, Alternativbewegungen, Terrorismus, soziale Konflikte. Nord-Süd-Konflikt.

Gesellschaft, Wirtschaft (Sozialpartnerschaft; Wirtschaftswachstum und Ökologie, Wissenschaft, Technik).

Kultur und Mode als Wirtschaftsfaktor.

Entwicklungen in Österreich (Zweite Republik).

Welt im Umbruch:

Revolutionen im Osten, Zusammenbruch der sozialistischen

Staatengemeinschaft.

Neonationalismus und multikulturelle Gesellschaft.

Rollenverständnis der Frau.

Europäische Integration.

Migrationsprobleme.

Aktuelle zeitgeschichtliche Themen.

## 5. WIRTSCHAFTSGEOGRAPHIE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- über topographische Kenntnisse und regionale und globale Raumvorstellungen für Beruf und Alltag verfügen;
- die zur Beurteilung von Lebensräumen notwendigen Informationen beschaffen, auswerten und darstellen können;
- über grundlegende wirtschaftsgeographische Kenntnisse verfügen;
- die Natur- und Humanfaktoren auf der Erde erklären und ihre Vernetzung in Öko- und Wirtschaftssystemen verstehen können;
- über die Begrenztheit der Ressourcen der Erde Bescheid wissen und Konflikte um ihre Nutzung und Verteilung erklären können;
- individuelle und gesellschaftliche Ansprüche an den geographischen Raum verstehen können;
- die Bedeutung der Raumordnung zur Sicherung der Lebensqualität verstehen können;
- bereit sein, an der Gestaltung und Erhaltung des Lebensraumes verantwortungsbewusst mitzuwirken.

### Lehrstoff:

#### 1. Klasse:

Orientierung auf der Erde.

Raum und Gesellschaft:

Demographische Strukturen und Prozesse, Sozialstrukturen, Mobilität, sozialer Wandel, städtische Siedlung und ländlicher Raum.

Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsräume:

Wirtschaftsgeographische Begriffe, Wirtschaftsordnungen, Wirtschaftsregionen. Europäische Integration.

Länder der Dritten Welt:

Typen, Merkmale, soziale und wirtschaftliche Probleme. Schwellenländer, Entwicklungspolitik und ihre Folgen.

Industrieländer:

Typen, Merkmale, Probleme. Strukturen des Arbeitsmarktes.

Standortfaktoren und Strukturveränderungen von Industriegebieten (insbesondere im Hinblick auf die Bekleidungs- und Textilindustrie), Freizeitgesellschaft.

Großregionen:

Naturpotential, Raum und Gesellschaft, Wirtschaftsräume, Verkehr, politische Gliederung, Krisengebiete.

Österreich:

Naturpotential, Raum und Gesellschaft, Wirtschaftsräume, Verkehr, politische Gliederung. Aktuelle Entwicklungen.

## 6. BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- Einsicht in die Zusammenhänge biologischer Vorgänge gewinnen und die Welt als vernetztes System begreifen;

- den Bau des menschlichen Körpers, seine Aufgaben und Funktionen kennen;
- alles Leben als schützenswert erkennen, Verständnis und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt entwickeln;
- der Natur positiv gegenüberstehen und zu aktivem Umweltschutz bereit sein;
- in ökologisch-ökonomischen Fragen verantwortungsbewusst entscheiden;
- die Auswirkungen von Störungen des ökologischen Gleichgewichtes beurteilen können;
- die Verantwortung für die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer übernehmen.

### **Lehrstoff:**

#### 1. Klasse:

##### Allgemeine Biologie:

Biologische Strukturen und Funktionen. Mikroorganismen.

##### Somatologie:

Anatomie und Physiologie der menschlichen Organsysteme; Entwicklung des Menschen, Sexualität, Sexualhygiene und Familienplanung; Ontogenese des Kindes.

Körperbewusstsein und Körperhygiene, Psychohygiene und Stressbewältigung.

Gefährdung des Menschen durch Umweltfaktoren; Suchtgifte und Abhängigkeitsproblematik.

Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Erste Hilfe.

##### Arbeitshygiene:

Arbeitsplatz und -rhythmus; Arbeitshaltung und -kleidung; Gefahren am Arbeitsplatz, Unfallverhütung; gesundheitliche Schädigung durch Werkstoffe und Betriebsmittel; Gefahren des elektrischen Stromes; Feuerschutzmaßnahmen; rechtliche Grundlagen des arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes (Arbeitsinspektorat).

##### Ökologie:

Naturnahe und naturferne Ökosysteme. Das biologische Gleichgewicht und seine Beeinflussung durch den Menschen.

Humanökologie: Probleme der Umweltgestaltung, Umwelt- und Naturschutz.

## 7. BETRIEBSWIRTSCHAFT

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- grundsätzliche wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen können;
- die Rechtsformen der Unternehmungen, den Aufbau, die Leistungsfaktoren und die Leistungsbereiche von Betrieben, das Betriebsgeschehen einschließlich der Beziehungen des Betriebes nach außen kennen;
- über die wichtigsten Rechtsvorschriften, die im wirtschaftlichen Verkehr benötigt werden, Bescheid wissen;
- betriebswirtschaftliche Probleme kritisch betrachten und Problemlösungen anbieten können;
- die im Wirtschaftsleben üblichen Schriftstücke formulieren können;
- sich des Wertes der Berufsarbeit und der Verantwortung des wirtschaftlich Tätigen bewusst sein.

### **Lehrstoff:**

## 2. Klasse:

### Grundlagen der Wirtschaft:

Bedarf, Bedürfnisse, Markt.  
Wirtschaft, Wirtschaftssubjekt, Wirtschaftsobjekt.

### Betrieb:

Betriebsarten; betriebliche Leistungsbereiche. Standortwahl.

### Kaufvertrag:

Rechtsgrundlagen, Bestandteile, Form, Usancen; Abwicklung (Anbahnung, Abschluss, Lieferung; Zahlung). Vertragswidrige Erfüllung (Lieferung mangelhafter Ware; Liefer-, Annahme-, Zahlungsverzug); Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag; Konsumentenschutz.

### Personalwesen:

Aufnahme, Arbeitsvertrag, Kollektivvertrag.  
Auflösung des Dienstverhältnisses.  
Betriebliche und überbetriebliche Interessenvertretungen.  
Arbeitsmarkt. Mitarbeiterauswahl und -motivation.  
Arbeitsplatzgestaltung; Humanisierung der Arbeitswelt.  
Schriftverkehr im Personalbereich (Bewerbung; Lebenslauf; Kündigung, Arbeitszeugnis).

## 3. Klasse:

### Wechsel:

Regelmäßiger Wechselumlauf.

### Unternehmung:

Handelsrecht (Kaufmannseigenschaft, Firma, Vollmachten in der Unternehmung, Firmenbuch).  
Unternehmensgründung; Rechtsformen; Einflussfaktoren bei der Wahl der Rechtsform.

### Produktionsbetriebe:

Handwerk, Industrie.

### Dienstleistungsbetriebe:

Handelsbetriebe, Kreditinstitute; Versicherungsbetriebe.

### Gewerbe:

Gewerbeordnung; Einteilung der Gewerbe; Berechtigungen; Antritt, Ausübung, Übergang, Endigung; Gewerbebehörden und -verfahren.

### Finanzierung und Investition:

Arten, Finanzierungsgrundsätze. Investitionsplanung und -entscheidung.

## 8. RECHNUNGSWESEN

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens kennen;
- insbesondere für Handels- und Produktionsbetriebe praxisgerechte Aufzeichnungen anhand von Belegen nach dem System der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der doppelten Buchführung führen und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer verbuchen können;
- über grundsätzliche Probleme bei der Erstellung von Jahresabschlüssen Bescheid wissen;
- Kenntnisse aus der Kostenrechnung in der Kalkulation anwenden können;
- die wirtschaftlichen Rechenverfahren einschließlich der Kalkulation unter Berücksichtigung der einschlägigen Steuern und Abgaben sowie der Personalverrechnung durchführen können;

- Aufgaben der Finanzbuchführung mit Hilfe von Standardprogrammen lösen und die Ergebnisse präsentieren können.

### **Lehrstoff:**

#### 1. Klasse:

##### Wirtschaftliches Rechnen:

Prozentrechnung, Grundzüge der Zinsenrechnung.

##### Grundlagen des Rechnungswesens:

Begriff, Aufgaben und rechtliche Grundlagen; Buchführungssysteme (Überblick).

##### System der doppelten Buchführung:

Begriff und Merkmale; Konto; Konteneröffnung, Verbuchung von Geschäftsfällen, Kontenabschluss; Kontenarten, Kontenrahmen und Kontenplan, Bilanz und Erfolgsrechnung.

##### Umsatzsteuer:

System und gesetzliche Bestimmungen; Erfassung von Umsatzsteuer und Vorsteuer.  
Beleg und Belegwesen.

##### Verbuchung von Geschäftsfällen:

Kontierung und Verbuchung einfacher laufender Geschäftsfälle;

##### Organisation:

Buchführungsvorschriften; Bücher der doppelten Buchführung (Journal, Hauptbuch, Hilfs- und Nebenbücher).

#### 2. Klasse:

##### Grundzüge des Jahresabschlusses:

Waren- und Materialbewertung;

Anlagenabschreibung.

Rechnungsabgrenzung, Rückstellungen, Forderungsbewertung.

Erfolgsermittlung bei der Einzelunternehmung.

##### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

##### Organisation:

Buchführung in Klein- und Mittelbetrieben (besonders bei EDV-Einsatz); Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

##### Computerunterstütztes Rechnungswesen:

EDV-Einsatz in der Finanzbuchführung (Eröffnung, Buchen von Geschäftsfällen, Verwaltung von Debitoren und Kreditoren, Fakturierung, Lagerverwaltung, Anlagenbuchführung, Monatsabschluss und Jahresabschluss anhand einer Belegsammlung).

#### 3. Klasse:

##### Kostenrechnung:

Begriffe; Kostenrechnungssysteme im Überblick; Aufgaben und Stellung im Rechnungswesen.

Ist-Kostenrechnung zu Vollkosten (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung).

Kalkulation in Handels- sowie in Produktionsbetrieben.

##### Steuern:

Einteilung; Steuerermittlung (Steuererklärung, Betriebsprüfung), Steuerentrichtung (Vorschreibung, Termine).

##### Personalverrechnung:

Abrechnung laufender Bezüge, von Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen; Lohn- und Gehaltsverbuchung; Abrechnung der lohnabhängigen Abgaben.

Computerunterstütztes Rechnungswesen:

EDV-Einsatz in der Personalverrechnung (Dienstnehmer-Stammdatenverwaltung, Lohnartenverwaltung; Auswertungen).

Schularbeiten:

1. - 3. Klasse: je zwei einstündige Schularbeiten.

## 9. WIRTSCHAFTSINFORMATIK

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- den Aufbau, die Funktionsweise und die Einsatzmöglichkeiten elektronischer Informationsverarbeitungsanlagen kennen;
- diese Geräte bedienen können;
- Standardsoftware zur Lösung von Aufgaben der Berufspraxis auswählen und einsetzen können;
- auf elektronischem Weg Informationen beschaffen und weitergeben können;
- die Auswirkungen des Einsatzes der elektronischen Informationsverarbeitung auf Mitarbeiter, Betrieb, Kultur und Gesellschaft kennen und dazu fundiert Stellung nehmen können.

### **Lehrstoff:**

1. K l a s s e:

Informationsverarbeitungssysteme:

Aufbau, Funktion, Zusammenwirken der Komponenten. Betriebssysteme. Bedienung.

Standardsoftware:

Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Grafik, Datenbanken. Auswirkungen der Informationsverarbeitung:

Individuum, Gesellschaft.

Datensicherheit, Datenschutz, Schutz geistigen Eigentums.

Zwei einstündige Schularbeiten.

## 10. TEXTVERARBEITUNG

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll unter Einsatz eines Textverarbeitungsprogrammes einfache Schriftstücke aus dem berufsbezogenen und persönlichen Bereich formal richtig und praxisgemäß anfertigen können.

### **Lehrstoff:**

1. K l a s s e:

Zehnfinger-Tastschreiben aller Zeichen der Computertastatur. Schreibfertigkeit von etwa 120 Bruttoanschlägen in der Minute.

Textgestaltung:

Einfache genormte und ungenormte Schriftstücke aus dem beruflichen und persönlichen Bereich.

Grundfunktionen eines Textverarbeitungsprogrammes.  
Grundbegriffe des Layouts und der Typographie.

Zwei einstündige Schularbeiten.

## 11. POLITISCHE BILDUNG UND RECHT

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die für das Verständnis des politischen und sozialen Lebens und zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erforderlichen Kenntnisse erwerben;
- aktuelle politische und soziale Situationen und Vorgänge analysieren und kritisch beurteilen können;
- die für sein Privat- und Berufsleben bedeutsamen Rechtsvorschriften kennen und um die Wege der Rechtsdurchsetzung Bescheid wissen;
- Entwicklungstendenzen der heutigen Gesellschaft kennen;
- die Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung bejahen;
- andere Menschen und Kulturen achten und den Konfliktausgleich anstreben;
- zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben und zur Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung bereit sein.

### **Lehrstoff:**

#### 3. Klasse:

Staat:

Staatsэлеmente, Aufgaben des Staates, Staats- und Regierungsformen.

Völkerrecht:

Internationale Beziehungen und Organisationen; Friedenssicherung.

Österreichische Bundesverfassung:

Leitende Grundsätze (demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; Neutralität, umfassende Landesverteidigung; Umweltschutz, Menschenrechte). Gesetzgebung des Bundes und der Länder, Verwaltung (Aufbau, Körperschaften mit Selbstverwaltung). Österreich und Europa.

Politische Willensbildung:

Politische Parteien, Interessenvertretungen, Medien.

Rechtsstruktur:

Arten des Rechts, Auslegung, Zugang zum Recht.

Gerichtsbarkeit (Instanzen, Gerichtsverfahren). Kontrolle der Staatsgewalt (Höchstgerichte, Volksanwaltschaft, Rechnungshof).

Privatrecht:

Personen-, Familien-, Erb-, Sachen-, Schuldrecht; Vertrags-, Schadenersatz-, Konsumentenschutzrecht.

Arbeits- und Sozialrecht:

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht; Sozialversicherung.

Grundzüge des Strafrechts.

## 12. LEIBESÜBUNGEN

Siehe Verordnung BGBl. Nr. 37/1989.

## 13. FERTIGUNGSPLANUNG UND ARBEITSORGANISATION

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- Einblick in die Zusammenhänge der betrieblichen Aufgaben und die Tätigkeiten der Führungskräfte in der Bekleidungsindustrie erhalten;
- die unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Methoden kennen, um die Fertigungs- und Arbeitsplanung durchführen zu können;
- Kenntnis über die Grundlagen der Methodenlehre des Arbeitsstudiums besitzen, um die Zusammenhänge einer menschengerechten Arbeitsgestaltung und einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu begreifen;
- die wesentlichsten Bereiche der Datenermittlung kennen und anwenden können;
- computerunterstützte Arbeitsvorbereitung, Analyse und Synthese praxisbezogen anwenden können.

### Lehrstoff:

#### 2. Klasse:

Lernen und Lerntechniken.

Arbeitsstudium:

Ziele und Grundlagen. Arbeitssystem, Arbeitsverfahren, Arbeitsmethode, Arbeitsleistung, IST-SOLL, Arbeitsteilung.

Ergonomie:

Leistung, Leistungsänderung, Formen der Arbeit, Belastung und Beanspruchung, Umwelteinflüsse.

Betriebsorganisation:

Planung und Steuerung, Auftrag, Erzeugnisgliederung, Fertigungs- und Arbeitsplan, Arbeitsverteilungsplan.

Analyse:

Daten- und Ablaufarten. Ablaufanalyse, Ist- und Sollzustand. Methoden und Technik der Systemgestaltung. Erzeugnisgliederung bei der Wertanalyse.

Computerunterstützte Fertigungs- und Arbeitsplanung:

Erstellen der erforderlichen Arbeitsunterlagen im Rahmen der Arbeitsvorbereitung (Arbeitsplanung und Arbeitsoptimierung).

#### 3. Klasse:

Synthese:

Zeiten und Zeitarten. Datenermittlung durch Zeitaufnahme. Leistungsgrad, Durchführung und Auswertung von Zeitaufnahmen. Verteilzeitaufnahme. Planzeiten. Multimomentaufnahme.

Computerunterstützte Datenauswertung:

Erfassen, Bearbeiten und Auswerten von Daten (Zeitaufnahme, Vorgabezeitermittlung, Verteilzeitermittlung, Multimomentauswertung).



## 14. TEXTILTECHNOLOGIE

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- über die Verarbeitungs-, Trage- und Pflegeeigenschaften handelsüblicher Stoffe Bescheid wissen;
- Kenntnisse über Faserstoffaufbau und Faserstoffeigenschaften, Garneigenschaften und Eigenschaften textiler Flächen haben;
- die Herstellung textiler Zwischen- und Fertigprodukte beschreiben können;
- Veredlungen und deren Auswirkungen auf die Eigenschaften des Fertigproduktes unterscheiden können;
- sein Wissen über Systemvernetzungen zwischen Ökologie und Ökonomie umsetzen können.

### **Lehrstoff:**

#### 1. Klasse:

Textile Fasern, textile Fäden und Fertigprodukte:

Faserstoffaufbau natürlicher Faserstoffe unter Einbeziehung der daraus resultierenden Eigenschaften und möglicher Eigenschaftsveränderungen. Naturfasern.

Material- und Stoffsammlung.

#### 2. Klasse:

Wichtige Chemiefasern:

Chemiefasern aus natürlichen und synthetischen Polymeren.

Fasern aus dem High-Tech-Bereich.

Textile Fäden:

Prinzip des Spinnens; Spinnverfahren.

Textile Flächen:

Bindungen. Webvorbereitung; Weben. Fadenverbundstoffe. Faserverbundstoffe. Kombinierte Verbundstoffe.

Material- und Stoffsammlung.

#### 3. Klasse:

Veredlung:

Vorbereitungsarbeiten. Farbgebung. Ausrüstung. Vollendungsarbeiten.

Textilkennzeichnung:

Textilpflegekennzeichnung; Umweltproblematik.

Qualitätsbestimmung:

Faseruntersuchungen. Stoffuntersuchungen.

Material- und Stoffsammlung.

## 15. ENTWURF- UND MODEZEICHNEN

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Linien, Formen und Details erfassen und proportionsgerecht darstellen können;
- die Farbenlehre praktisch anwenden können;
- Entwürfe auf ihre Durchführbarkeit beurteilen können;

- Werkzeichnungen erstellen können;
- Modebilder in verschiedenen Techniken ausführen können.

**Lehrstoff:**

1. Klasse:

Farbenlehre:

Farbkreis und Farbkompositionen.

Naturstudien:

Proportionslehre der menschlichen Figur; Faltenwurf und modische Details.  
Entwürfe und Werkzeichnungen für die Werkstätte.

2. Klasse:

Proportionsstudien für die Werkzeichnung; Detailskizzen.  
Entwürfe und Werkzeichnungen für die Werkstätte.

3. Klasse:

Figurales Zeichnen:

Proportions- und Bewegungsstudien für die Modezeichnung.  
Entwürfe und Modezeichnungen nach Themenstellung.  
Entwürfe und Werkzeichnungen für die Projektwerkstätte.

16. SCHNITTKONSTRUKTION, GRADIEREN UND MODELLGESTALTUNG MIT CAD

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die Schnitterstellung und Schnittgestaltung für unterschiedliche Bekleidungsstücke erfassen;
- fähig sein, Entwürfe und Modebilder in Schnittbilder umzusetzen, um daraus Schnittschablonen entwickeln zu können;
- Verständnis für gute Linienführung und Proportionen bei der Gestaltung von Modellen entwickeln;
- Schnitte unter fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten können;
- Schnitte konstruieren, modifizieren, gradieren und auswerten können;
- optimale Schnittlagenbilder erstellen können;
- serienreife Größensätze entwickeln können;
- die Anwendungsbereiche der CAD in die Praxis der Bekleidungswirtschaft umsetzen können;
- die Fachsprache beherrschen.

**Lehrstoff:**

1. Klasse:

Maßnahmen:

Maßtabelle. Merkmale von Körper- und Proportionsmaßen.

Schnittkonstruktion:

Rock-, Hemd-, Blusen- und/oder Kleidergrundschnitte.  
Ärmel- und Kragenformen.

Modifizieren von Grundschnitten mit CAD-Unterstützung.

## 2. Klasse:

### Schnittkonstruktion mit CAD-Unterstützung:

- Rock-, Hosen- und Kleiderschnitte.
- Ärmel- und Kragenformen.
- Schnittschablonen für Rock, Hose und Kleid.
- Größensatz und Schnittlagenbilder.

### Gradieren mit CAD-Unterstützung:

- Gradiertechnik.
- Gradieren von Grundformen.

## 3. Klasse:

### Schnittkonstruktion mit CAD-Unterstützung:

- Schnitte für DOB und/oder HAKE.
- Modellschnitte, Schnittentwicklung und Schnittschablonen.
- Größensatz und Schnittlagebilder.

### Gradieren mit CAD-Unterstützung:

- Gradieren von Modellen für DOB und/oder HAKE.

### Schularbeiten:

1. und 2. Klasse: vier ein- oder zweistündige Schularbeiten;
3. Klasse: drei zwei- oder dreistündige Schularbeiten.

## 17. TECHNOLOGIE DER BEKLEIDUNGSMASCHINEN

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Grundkenntnisse über Maschinen- und Betriebseinrichtungen der Bekleidungswirtschaft haben;
- Kenntnisse über die Zuschneide- und Nähtechniken haben;
- einfache Nähstörungen erkennen und beheben können;
- die Rechtsvorschriften für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung kennen.

### **Lehrstoff:**

## 1. Klasse:

### Nähtechnik:

Nähstich, Stichtypen.

### Betriebsmittel der Bekleidungswirtschaft:

Zuschchnitt, Einrichten, Nähen, Bügeln.

### Technologie der Nähmaschinen:

Steppstichnähmaschinen, Kettenstichnähmaschinen.

Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz.

Transporteinrichtungen.

Spezialmaschinen der Stepp- und Kettenstichnähmaschinen.

Maschinenantriebe und Automation.

### Technologie der Zuschneidemaschinen:

Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz.

Technologie der Bügelmaschinen:  
Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz.

## 2. Klasse:

Technologie der Nähmaschinen:  
Problemlösungen im Nähprozess.  
Technologie der Zuschneidemaschinen:  
Einsatz von Zuschneideautomaten.  
Technologie der Bügel- und Fixiermaschinen:  
Bügel- und Fixierfaktoren.  
Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

## 18. WERKSTÄTTE UND FERTIGUNGSTECHNIK

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die Werkstücke sowohl in Einzel- als auch in industrieller Fertigung herstellen können;
- die richtige Wahl der Materialien für die Anfertigung von Kleidungsstücken treffen können;
- den Materialbedarf für die Werkstücke erstellen können;
- die erforderlichen Arbeitspapiere vorbereiten können;
- die Fertigungsmethoden bei technischen Detailarbeiten, Einzel- und industrieller Fertigung anwenden können;
- die hierzu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Maschinen zweckentsprechend und sicherheitsbewusst handhaben können;
- die Fachsprache beherrschen.

### Lehrstoff:

#### 1. Klasse:

Methoden des Hand- und Maschin Nähens und des Bügelns.  
Basis- und Methodentraining.

Werkstücke aus leicht zu verarbeitenden Materialien in Einzel- und industrieller Fertigung:  
Arbeits- und Freizeitkleidung, Rock, Blusen und/oder Hemd.  
Detailarbeiten zu den genannten Werkstücken.

Betriebsmitteleinsatz in der Fertigung:

Doppelstepstichnähmaschinen, Überwendlingsmaschinen, Wäscheknopflochautomat, Bügelanlagen und Zuschneidemaschinen.

Fertigungstechnik:

Verarbeitungstechnik der Werkstücke; technische Details.  
Arbeitsplanung und Qualitätsbestimmung, Arbeitssicherheit beim Einsatz der Betriebsmittel.

#### 2. Klasse:

Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien in Einzel- und industrieller Fertigung:  
Rocke, Kleid, Hose, modische Kombination; Herrenbekleidung.

Technische Detailarbeiten zu den genannten Werkstücken.

Betriebsmitteleinsatz in der Fertigung entsprechend den Verarbeitungstechniken.

Fertigungstechnik:

Verarbeitungstechnik der Werkstücke; technische Details.

Materialbedarfs- und Arbeitsablaufplanung für die Werkstücke.  
Fixiertechniken.  
Kriterien der Qualitätskontrolle.

## ERWEITERUNGSBEREICH

### a) Ausbildungsschwerpunkte

#### BEKLEIDUNGSTECHNIK

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Kleidungsstücke in industrieller Fertigung unter Anwendung zeitgemäßer Fertigungsverfahren und -methoden unter Berücksichtigung ergonomischer, technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse herstellen können;
- Produktionsgestaltung von Modellentwurf, Materialauswahl über Grundschnitt und Modifikation, bis zur Produktionsreife durchführen können;
- die bekleidungstechnischen Produktionsmethoden an technischen Detailarbeiten, Modellstücken und Serienstücken verstehen und anwenden können;
- die hierzu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Maschinen rationell und sicherheitsbewusst handhaben können;
- die praktischen Kenntnisse an Maschinen, entsprechend ihrer Funktion, Einsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Arbeitssicherheit in der Bekleidungsfertigung anwenden können;
- die Fachsprache beherrschen;
- den Zusammenhang zwischen Auftragsbearbeitung und Produktionsplanung verstehen;
- nach technischen, wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten sowie nach zeitgemäßen Arbeitsmethoden planen können;
- Qualitätsanforderungen erstellen und nachvollziehen können.

#### **Lehrstoff:**

#### 2. Klasse:

Projektmanagement:

Auftragsbearbeitung, Produktionsplanung und -steuerung mit EDV:

Organisation von Stammdaten.

Erstellen von Produktionspapieren.

Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellgestaltung mit CAD unter dem Aspekt der betrieblichen Umsetzbarkeit.

#### 3. Klasse:

Projektmanagement:

Auftragsbearbeitung, Produktionsplanung und Steuerung mit EDV:

Bearbeiten von Aufträgen nach vorgegebenen Stammdaten.

Erstellen von Produktionsunterlagen für Planung und Steuerung sowie für Materialdisposition und Logistik.

Technologie der Bekleidungsmaschinen:

Installierung und Einsatz von Zusatzgeräten im Nähprozess.

Automateneinsatz.

Justier- und Umrüstarbeiten.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellgestaltung mit CAD:

Erstellen von Modellschnitten; Schnittentwicklung und Herstellung von Schnittschablonen für die Projektwerkstätte unter dem Aspekt der betrieblichen Umsetzbarkeit.

Kriterien der Qualitätssicherung.

Projektwerkstätte:

Werkstücke der DOB und HAKA in industrieller Fertigung unter Anwendung aktueller Arbeitstechniken und aller bekleidungs- und maschinentechnischen Grundlagen.

Projekte:

Durchführung von Produktionsprogrammen entsprechend den Betriebsabläufen der Bekleidungswirtschaft auf Grundlage der Daten des Projektmanagements.

## MODEATELIER

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- in seiner zeichnerischen und kreativen Ausdrucksfähigkeit gefördert werden;
- seine modischen Ideen selbständig, zeitökonomisch und sorgfältig umsetzen können;
- Entwürfe, Modezeichnungen und Skizzen für die Einzelfertigung, typgerecht auf die Trägerin abgestimmt, entwerfen können;
- die Fähigkeit besitzen, dem Werkstück entsprechende Stoffqualitäten und Zugehörmaterialien auswählen zu können;
- zeitgemäße Fertigungsmethoden an technischen Details und Modellstücken anwenden können;
- die praktischen Kenntnisse an Maschinen, entsprechend ihrer Funktion, Einsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Arbeitssicherheit bei der Fertigung von Modellstücken anwenden können;
- über das zu fertigende Werkstück entsprechende Unterlagen für Materialbedarf, Fertigungsplanung und Kalkulation zielgerecht erstellen können;
- die Fachsprache beherrschen;
- Passformfehler erkennen und beheben können.

### Lehrstoff:

2. Klasse:

Projektmanagement:

Individuelle Entwürfe für Werkstücke in Einzelfertigung mit erhöhten kreativen und technischen Anforderungen.

Erforderliche Schnitterstellung und Modellschnittgestaltung mit CAD.

Technische Details des Projektwerkstückes.

Materialbedarfsermittlung, Arbeitsabläuferstellung.

Präsentation des Projektwerkstückes.

### 3. Klasse:

Projektmanagement:

Fertigungstechnik:

- Erkennen und Beheben von Passformfehlern.
- Ergänzende Verarbeitungstechniken für schwierig zu verarbeitende Materialien.
- Einsatz der Betriebsmittel entsprechend den Verarbeitungstechniken.
- Materialbedarfsermittlung, Arbeitsabläuferstellung.

Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellschnittgestaltung mit CAD:

- Schnitterstellung für die Projektwerkstätte.

Entwurf- und Modezeichnen:

- Modezeichnungen für die Projektwerkstätte.
- Kreatives Gestalten von Einzel- und Gemeinschaftsprojekten.

Projektwerkstätte:

Damenoberbekleidung: Werkstücke in französischer und englischer Machart in Einzelfertigung nach eigenen Entwürfen aus anspruchsvollen aktuellen Materialien unter Berücksichtigung spezifischer technischer Details.

Herrenbekleidung in Einzelfertigung unter Berücksichtigung spezifischer technischer Details.

Projekte:

Durchführung von Produktionsprogrammen entsprechend den Betriebsabläufen der Bekleidungswirtschaft auf Grundlage der Daten des Projektmanagements.

## MODEDESIGN

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- nach künstlerischen, technischen, wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten planen können;
- seine modischen Ideen im Entwurf von Modellwerkstücken und Kollektionen unter Anwendung seiner zeichnerischen und gestalterischen Fähigkeiten und zeitgemäßer Arbeitsmethoden umsetzen können;
- den Produktionsablauf von Modellentwurf, Materialauswahl über Grundschnitt und Modifikation bis zur Produktionsreife organisieren können;
- die hierzu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Maschinen entsprechend ihrer Funktion, Einsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Arbeitssicherheit handhaben können;
- die Fachsprache beherrschen;
- Qualitätsanforderungen erstellen und nachvollziehen können;
- fachspezifisch mit CAD arbeiten können;
- Modepräsentationen vorbereiten und durchführen können.

### **Lehrstoff:**

### 2. Klasse:

Projektmanagement:

Entwurf- und Modezeichnen:

Kollektionserstellung unter dem Aspekt der betrieblichen Umsetzbarkeit.

Schnittkonstruktion, Gradieren, Modellgestaltung mit CAD:

Modifizieren von Grundformen.

Modellieren.

Modepräsentation:

Präsentation von Kollektionen.  
Vorführtechnik.

3. Klasse:

Projektmanagement:

Entwurf- und Modezeichnen:

Kollektionserstellung unter dem Aspekt der betrieblichen Umsetzbarkeit.

Schnittkonstruktion, Gradieren, Modellgestaltung mit CAD:

Modellschnitte, Schablonenerstellung

Modepräsentation:

Präsentation von Kollektionen.  
Vorführtechnik.

Gesamtplanung einer Kollektion oder eines Produktionsauftrages unter künstlerischen, technischen, wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten.

Kriterien der Qualitätssicherung.

Projektwerkstätte:

Erstellen der erforderlichen Planungsunterlagen.

Fertigung von Werkstücken (DOB und HAKA), vorwiegend als Kollektion, aber auch in industrieller Fertigung.

Projekte:

Erstellung einer Kollektion oder Durchführung von Produktionsprogrammen entsprechend den Betriebsabläufen der Bekleidungswirtschaft auf Grundlage der Daten des Projektmanagements.

## MODEMARKETING

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Englische Wirtschaftssprache:

Der Schüler soll

- gehörte und gelesene Informationen aus dem beruflichen Bereich in der Fremdsprache verstehen, verarbeiten und anwenden können;
- die Fremdsprache in Berufssituationen aktiv in Wort und Schrift anwenden können;
- das nach einem gegebenen Kriterium Wesentliche eines berufsrelevanten fremdsprachigen Textes in deutscher Sprache wiedergeben und einen deutschsprachigen Text in der Fremdsprache zusammenfassen können;
- die für das Modemarketing erforderliche fremdsprachliche Kompetenz erwerben;
- einen Überblick über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der englischsprachigen Länder erlangen.

In Englischer Wirtschaftssprache sind zwei einstündige Schularbeiten pro Lernjahr vorzusehen.

Projektmanagement:

Der Schüler soll

- verschiedene Marketingstrategien kennen und anwenden können;
- die Bedeutung der richtigen Sortimentsgestaltung und des Einkaufs für die erfolgreiche Betriebsführung kennen;



- die Organisation und Planung des Einkaufs in einem Bekleidungsbetrieb durchführen können;
- die Funktion von Logistik und Marketing und deren Aufgaben und Ziele in Betrieben der Bekleidungsbranche kennen;
- verschiedene Präsentationstechniken anwenden können;
- über Auswahl, Herstellung und Einsatz entsprechender Werbemittel Bescheid wissen;
- in der Lage sein, selbständig Ausstellungen, Messebeteiligungen und Modeschauen zu organisieren.

#### Projektwerkstätte:

Der Schüler soll

- nach wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten sowie nach zeitgemäßen Arbeitsmethoden planen können;
- Kleidungsstücke in industrieller Fertigung unter Anwendung zeitgemäßer Fertigungsverfahren und -methoden unter Berücksichtigung ergonomischer, technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse herstellen können;
- die hierzu erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Maschinen entsprechend ihrer Funktion, Einsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Arbeitssicherheit handhaben können;
- die Fachsprache beherrschen.

#### Lehrstoff:

#### 2. Klasse:

##### Englische Wirtschaftssprache:

Mündliche und schriftliche Bearbeitung berufsbezogener Texte: Bericht und Zusammenfassung.

Situative Sprachbeherrschung (berufsrelevante Gesprächsmodelle).

Übertragung von berufsbezogenen Texten aus der und in die Fremdsprache unter Beachtung der betrieblichen Verwertbarkeit.

##### Projektmanagement:

##### Marketing:

Gesellschaftliche Grundlagen und Umfeld des Marketing.

Ablauf marktwirtschaftlicher Vorgänge.

Standortwahl.

##### Beschaffungspolitik der Bekleidungsbranche:

Festlegung des Beschaffungsprogramms.

Preisbildung, Vertragsbedingungen.

Beschaffungsmethoden und -organisation.

Wahl der Bestellmengen und -termine.

Logistik der Lagerhaltung. Ermittlung der wichtigsten Lagerkennzahlen.

Besonderheiten der Beschaffungspolitik im Modehandel (Beschaffungsquellen, Sortimentsplanung).

##### Innerbetriebliche Logistik:

Fertigungsstruktur; Auslastungsplanung; Qualitätssicherung.

##### Modepräsentation:

Gestaltung von Accessoires.

Arrangieren von Vitrinen, Schaufenstern, Ausstellungen, Verkaufsräumen.

Vorführtechnik.

### 3. Klasse:

#### Englische Wirtschaftssprache:

Mündliche und schriftliche Bearbeitung berufsbezogener Texte: Exzerpt und Verarbeitung für betriebsbedingte Erfordernisse.

Situative Sprachbeherrschung (anspruchsvollere berufsrelevante Gesprächsmodelle).

Übertragung von schwierigeren berufsbezogenen Texten aus der und in die Fremdsprache unter Beachtung der betrieblichen Verwertbarkeit.

#### Projektmanagement:

##### Marketing:

Absatzpolitik der Bekleidungsbranche:

Marktforschung und Analyse von Modetrends.

Absatzplanung (Ziele und Strategien).

Produktentwicklung, Kollektionserstellung.

Preispolitik, Vertragsbedingungen.

Absatzwege.

Neue Wege des Marketing (zB Franchising).

Planung und Gestaltung der Werbung.

Verkaufsförderung.

Organisation des Außendienstes.

Umgang mit Kunden, Verkaufsgespräch.

##### EDV-unterstützter Einsatz absatzpolitische Instrumente:

Fallstudien, Planspiele.

Einsatz der EDV im Marketing: Graphiken, Tabellenkalkulation, Desktop-Publishing.

##### Modepräsentation:

Produktpräsentation.

Moderation.

Organisation von Veranstaltungen.

##### Produktionsplanung mit EDV:

Erstellen der erforderlichen Produktionspapiere mit EDV (Arbeitsplan, Arbeitsverteilungsplan, Maschinenplan, Qualitätsanforderung, Materialstückliste usw.)

#### Projektwerkstätte:

Werkstücke der Damenoberbekleidung in industrieller und/oder Einzelfertigung unter Anwendung aktueller Arbeitstechniken und aller bekleidungs- und maschinentechnischer Grundlagen.

#### Projekte:

Durchführung von Veranstaltungen aus dem Bereich der Modepräsentation oder von Produktionsprogrammen entsprechend den Betriebsabläufen der Bekleidungswirtschaft auf Grundlage der Daten des Projektmanagements.

### **b) Schulautonome Pflichtgegenstände**

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes eines oder zweier Pflichtgegenstände um insgesamt zwei Wochenstunden je Klasse oder

2. ein oder zwei Seminare mit insgesamt zwei Wochenstunden je Klasse oder
3. ein Seminar mit einer Wochenstunde und die Erhöhung des Stundenausmaßes eines Pflichtgegenstandes um eine Wochenstunde je Klasse.

## PFLICHTGEGENSTÄNDE MIT ERHÖHTEM STUNDENAUSMASS

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll im jeweiligen Pflichtgegenstand vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

### **Didaktische Grundsätze:**

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Klassen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel enthalten ist und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in einer oder mehreren Klassen, in denen der Pflichtgegenstand in der Stundentafel nicht mehr aufscheint.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffumschreibungen festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzlichen Angaben in jedem Fall erforderlich.

Soferne in der Bildungs- und Lehraufgabe oder im Lehrstoff Zusätze festgelegt werden, sind diese mit den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Pflichtgegenstandes sorgfältig abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass im Lehrstoff der einzelnen Klassen auch im Hinblick auf die übrigen Pflichtgegenstände keine Überschneidungen auftreten.

Ein Pflichtgegenstand mit erhöhtem Stundenausmaß ist als Einheit auch im Sinne der Leistungsfeststellung und -beurteilung anzusehen.

## SEMINARE

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll sich zusätzlich zu den im Kernbereich und im Ausbildungsschwerpunkt erworbenen Haltungen, Kenntnissen und Fertigkeiten in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten durch Entwicklung seines kreativen und kommunikativen Potentials kulturelle, ökologische, wirtschaftliche und soziale Kompetenzen und Einstellungen erschließen, vor allem solche, die nach Abschluss der Schule in seinem Berufs- und Lebenskreis voraussichtlich von besonderer Bedeutung sind und unmittelbar verwertet werden können.

### **Lehrstoff:**

Inhalte, die nicht durch eine Ergänzung oder Vertiefung bereits im Lehrplan enthaltener Pflichtgegenstände vermittelt werden können.

### **Fremdsprachenseminar:**

Eine weitere lebende Fremdsprache. Lehrstoffverteilung sinngemäß wie im Fremdsprachenunterricht des Kernbereichs.

### **Betriebsorganisatorisches Seminar:**

Simulation der Realsituation (Übungsfirma) um dem Schüler zu ermöglichen, die in Betrieben der Wirtschaft anfallenden praktischen und organisatorischen Arbeiten unter Verwendung der Fachsprache mit Hilfe branchenüblicher Software auszuführen. Insbesondere soll der Schüler Betriebsabläufe erkennen, Verantwortung übernehmen, fachliche Aufgaben durch den Einsatz der in anderen Gegenständen erworbenen Kenntnisse selbständig erfüllen und im Team arbeiten.

### **Allgemeinbildendes Seminar:**

Inhalte, die die Allgemeinbildung erweitern, wobei nach Möglichkeit berufsrelevante Aspekte einzubeziehen sind.

### **Fachtheoretisches Seminar:**

Inhalte, die die berufsbezogene Bildung im Theoriebereich erweitern; auf die Anwendungsorientiertheit ist besonders Bedacht zu nehmen.

### **Praxisseminar:**

Fachpraktische Inhalte in Verbindung mit fachtheoretischen Grundlagen, die in einem deutlich erkennbaren Ausmaß integriert zu vermitteln sind.

### **Didaktische Grundsätze:**

Der durch die Stundentafel vorgegebene Rahmen soll von der Schule in ihrer pädagogischen Verantwortung und nach Maßgabe ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Schüler mit Inhalten erfüllt werden, die in den Pflichtgegenständen nicht erfasste Fachgebiete vermitteln können. Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe soll darauf geachtet werden, dass diese Inhalte über den ausschließlich kognitiven Aspekt deutlich hinausgehen.

Das gewählte Seminar ist in der Bildungs- und Lehraufgabe und im Lehrstoff im Rahmen der pädagogischen Autonomie zu präzisieren, wobei in formaler Hinsicht die Struktur der Pflichtgegenstandsumschreibung zugrunde zulegen ist. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schüler und Eltern deutlich erkennbar zu machen, ist eine Zusatzbezeichnung zu wählen, die den konkreten Lehrinhalt angibt.

Betriebsorganisatorisches Seminar: Für jede Übungsfirma ist ein Organisationsmodell auszuarbeiten, wobei Absprache mit den Lehrern anderer einschlägiger Unterrichtsgegenstände betreffend die Anwendung von dort erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten zu halten ist. Im Bedarfsfall kann ein Bezug zu anderen einschlägigen Pflichtgegenständen hergestellt werden.

Die Festlegung der Seminare im Rahmen der schulautonomen Pflichtgegenstände ist variabel; ein Seminar kann sich auf ein Jahr oder auf mehrere erstrecken; der Wechsel zwischen verschiedenen Seminaren für aufeinanderfolgende Schülerjahrgänge kann rasch erfolgen, ein Seminar kann aber auch über mehrere Klassen beibehalten werden.

Besonders in den Seminaren sollen die Schüler durch Ausnutzung aller pädagogischen Möglichkeiten, insbesondere auch der Teamarbeit, in die Lage versetzt werden, die Stoffbereiche in der Kooperation mit Mitschülern und Lehrern weitestgehend selbst zu erarbeiten. Wo es das Sachgebiet zulässt, ist auch hier Projektunterricht zu empfehlen.

In Fremdsprachenseminaren sind zwei einstündige Schularbeiten pro Lernjahr vorzusehen.

## B. Pflichtpraktikum

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- ergänzend zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die facheinschlägigen Unterrichtsgegenstände vermittelt werden, in einem Betrieb der Bekleidungswirtschaft jene Gewandtheit der Berufsausübung erlangen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen können;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben gewinnen;
- über Pflichten und Rechte eines Arbeitnehmers Bescheid wissen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen können;
- sich Vorgesetzten und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt, selbstsicher und effizient verhalten können;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im besonderen gewinnen.

### Zeitlicher und sachlicher Rahmen:

Grundsätzlich zwischen der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von 4 Wochen in Betrieben der Bekleidungswirtschaft in Akkordanz zu den vor dem Praktikum unterrichteten Sachgebieten.

In begründeten Fällen ist im Rahmen der Gesamtpraktikumsdauer auch ein Praktikum in den Ferien während des Unterrichtsjahres zulässig.

### Didaktische Grundsätze:

Das Pflichtpraktikum soll auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden, facheinschlägigen Betrieb und dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten abgeleistet werden.

Die Schule soll Hilfestellung für das Auffinden geeigneter Praxisstellen bieten; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass solche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Schule soll darauf hinwirken, dass beim Abschluss von Praktikumsverträgen die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In der Regel sind Praktikantenverhältnisse mit Arbeitsverträgen, die nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gestaltet sind, abzusichern.

Die Praktikanten sollen von der Schule veranlasst werden, in geeigneter Weise Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit zu führen, die in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Schuljahres ausgewertet werden können.

Die Schüler sind vor dem Beginn des Praktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikanten und auch darüber zu informieren, welche Schritte sie bei gravierenden Problemen während des Praktikums setzen sollen.

Es empfiehlt sich andererseits auch für die Schule, mit den Betrieben, an denen die Schüler ihre Praxis ableisten, ebenso wie mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen im zumutbaren Rahmen Kontakt zu halten.

Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden; bei Auslandspraktika obliegt es der Schule, die Schüler auf die damit verbundenen Besonderheiten hinzuweisen. Die Eignung von Praxisstellen im Ausland ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

Die sachkundige und vertrauensfördernde Beratung der Schüler durch den Direktor, den Fachvorstand und die Lehrer der Schule ist gerade im Zusammenhang mit der Gestaltung des Pflichtpraktikums von entscheidender Bedeutung dafür, dass dieses für die Schüler zu einem positiven Erlebnis wird und sie dazu veranlasst, sich dem Berufsfeld auch nach Abschluss der Schule innerlich verbunden zu fühlen.

### **C. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen**

a) Im schulautonomen Bereich:

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können bestehende Pflichtgegenstände ergänzen oder Inhalte anderer, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehender Fachgebiete vermitteln. Als Bezeichnung ist der Name des entsprechenden Pflichtgegenstandes im Kernbereich oder Ausbildungsschwerpunkt oder des entsprechenden Seminars zu wählen. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schüler und Eltern deutlich erkennbar zu machen, ist gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung festzulegen, die den konkreten Lehrinhalt angibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß.

Eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres ist möglich. Dem thematischen Schwerpunkt entsprechend kann die klassen-, schulstufen- und schulartenübergreifende Führung sinnvoll sein.

b) Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Unverbindliche Übung

**SPIELMUSIK**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:**

1. - 3. Klasse:

Die Zusammensetzung der Spielgruppe richtet sich nach den Gegebenheiten (zB Orff-Instrumentarium), demgemäß auch die Auswahl der Literatur aus den folgenden Gebieten: Volksmusik (vor allem aus Österreich), Jugendmusik, „Alte Musik“ (vom Mittelalter bis zum Barock), Originalwerke und geeignete Bearbeitungen aus den Epochen von der Klassik bis zur Gegenwart.

Gelegentliche Zusammenarbeit mit dem Schulchor. Vorbereitung auf die Mitwirkung bei Festen und Feiern der Schule und auf eine allfällige Übernahme der Orchesteraufgaben für die Schülergottesdienste.

## Unverbindliche Übung CHORGESANG

### **Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff,**

1. - 3. Klasse:

Singen geeigneter Chorsätze aus folgenden Gebieten: Österreichisches und ausländisches Volkslied, Jugendlied, Kanon, Gregorianik und mehrstimmige originale Chormusik aus allen Epochen.

Fallweise Einbeziehung von Instrumenten, nach Möglichkeit auch der gesamten Spielmusikgruppe der Schule.

Vorbereitung auf die Mitwirkung bei Festen und Feiern der Schule und auf eine allfällige Übernahme der Aufgaben eines Kirchenchores für die Schülergottesdienste.

### **D. Förderunterricht**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schüler soll jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

#### **Lehrstoff:**

Wie in der jeweiligen Klasse des entsprechenden Pflichtgegenstandes unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert Wiederholung und verstärkte Einübung des Lehrstoffes des betreffenden Pflichtgegenstandes. Da die Schwächen der Schüler im allgemeinen in verschiedenen Bereichen liegen, kommt der Gruppenarbeit besondere Bedeutung zu.

Ständige Kontaktnahme mit dem Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

Der Förderunterricht darf grundsätzlich nicht zur Ausweitung, Ergänzung oder Vertiefung des Unterrichtes in dem betreffenden Pflichtgegenstand verwendet werden.